POLIZEIERLASS

- Aufgrund des Provinzialgesetzes, insbesondere Artikel 128, abgeändert durch Artikel 226 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

- Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119bis, 133 und 135;

- Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vom 16. März 1968 in seiner geänderten Fassung;

- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße in seiner geänderten Fassung, insbesondere des Artikels 43bis;

- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen;

- Aufgrund der im Rundschreiben CP 4 vom 11. Mai 2011 dargelegten aktuellen Konzepte für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere das Vorgehen der Polizei, das auf Dialog, vereinbarter Kontrolle des öffentlichen Raums und Partnerschaft beruht;

- Aufgrund des Rundschreibens OOP 41 vom 31. März 2014 zur Operationalisierung des Rundschreibens CP 4 vom 11. Mai 2011;

- Aufgrund des abgeänderten Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können, insbesondere seines Artikels 1;

- In der Erwägung, dass die Problematik von Radtourenfahrten, die in der Provinz Lüttich in den letzten Jahren zunehmenden Erfolg verzeichneten, aufgrund der Störung der öffentlichen Ordnung meinem Amt von der Konferenz der Bürgermeister von Verviers mittels Schreiben vom 29. Juli 2009 aufgezeigt wurde;

- In der Erwägung, dass die Radtourenfahrten Gegenstand eines Polizeierlasses des Gouverneurs (und eines Lastenhefts, das Sicherheitsmaßnahmen und Garantien auferlegt) waren, der am 3. März 2011 im Anschluss an die Arbeiten einer repräsentativen Arbeitsgruppe, deren Schlussfolgerungen am 19. Oktober 2010 und am 1. März 2011 in der Provinzialen Sicherheitsberatung angenommen worden waren, veröffentlicht wurde;

- In der Erwägung, dass meinem Amt die Problematik anlässlich der Nachbesprechung der Saison 2015 am 18. April 2016 erneut aufgezeigt wurde;

- In der Erwägung, dass daraufhin am 12. September 2017, nach Validierung durch die Bürgermeister, entsprechend den Arbeiten einer repräsentativen Arbeitsgruppe eine überarbeitete Fassung des Polizeierlasses des Gouverneurs, der die Kommunikationsprozesse mit den Bürgermeistern und Anwohnern verbessern sollte, veröffentlicht wurde;

- In der Erwägung, dass anlässlich der Nachbesprechung der Saison 2018 am 23. Januar 2019 vermeldet wurde, dass der Wortlaut des Polizeierlasses des Gouverneurs klarer sein könnte;

- In der Erwägung, dass der Gouverneur im Juni 2019 mittels einer Umfrage bei den Bürgermeistern prüfen wollte, ob es zweckmäßig ist, seine Verfügungen in Sachen Radtourenfahrten in der Provinz Lüttich beizubehalten, und sich keiner der Befragten für eine Aufhebung ausgesprochen hat;

- In der Erwägung, dass die Politik des Gouverneurs daraufhin ausgerichtet ist, mit seinen Dienststellen die lokalen Verwaltungsbehörden und die Hilfs- und Polizeidienste unter Beachtung der jeweiligen Befugnisse zu unterstützen;

- In der Erwägung, dass der Gouverneur über die Beachtung der Rechtsvorschriften wacht, und rechtliche Widersprüche, die zu Dysfunktionen und widersprüchlichen Interpretationen Anlass geben können, vermeidet;

- In der Erwägung, dass die Radtourenfahrten mit mehreren Hunderten oder gar Tausenden von Teilnehmern trotz der seit 2011 geltenden Maßnahmen immer noch bedeutende Störungen der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet der vom Streckenverlauf betroffenen Gemeinden hervorrufen, und dass immer noch geklagt wird über:

    - ✓ die Beeinträchtigung der allgemeinen Mobilität,
    - ✓ Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung,
    - ✓ aggressives Verhalten mancher Teilnehmer,
    - ✓ Umweltbelastungen,
    - ✓ mangelhafte Betreuung, insbesondere aufgrund der Unklarheit in Bezug auf die Rolle des Verkehrsreglers;

- In Anbetracht des überörtlichen Charakters der Radtourenfahrten und der in der Nachbesprechung am 23. Januar 2019 und im Juni 2019 schriftlich festgehaltenen Erwartungen der Bürgermeister und Veranstalter in Bezug auf die Homogenisierung der Verfahren im Rahmen der Anträge auf Durchfahrt, die Kräftebündelung (überörtliches Sekretariat, Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens) und die Koordination für ein ausreichendes und einheitliches Maß an Sicherheit auf der gesamten Strecke;

- In der Erwägung, dass eine Radtourenfahrt mit einer großen Teilnehmerzahl, der nicht durch entsprechende Maßnahmen ein Rahmen gegeben wird, eine echte Störung der öffentlichen Ordnung in den durchfahrenen Gemeinden darstellen könnte;

- In Erwägung der Ergebnisse der auf Veranlassung meines Amtes von Oktober bis November 2019 eingerichteten repräsentativen Arbeitsgruppe;

ERLÄSST DIE DIENSTTUENDE GOUVERNEURIN DER PROVINZ LÜTTICH

Artikel 1:

Dem vorliegenden Erlass ist ein Lastenheft beigefügt. Das Lastenheft ist gleichzeitig:

- ✓ ein Antragsformular für die Genehmigung der Durchfahrt, das auszufüllen und meinem Amt zu übermitteln ist,
- ✓ ein erläuterndes Dokument, das die dem verantwortlichen Veranstalter einer Radtourenfahrt abverlangten Sicherheitsmaßnahmen ausführlich beschreibt.

Das Lastenheft stellt eine Verpflichtung des Veranstalters dar, auf die Bedingungen, die für den optimalen Verlauf der Radtourenfahrt unter Beachtung der öffentlichen Ordnung auf der Strecke erforderlich sind, zu achten.

Das Lastenheft ist in einer der beiden Sprachen der Provinz Lüttich, d.h. in Französisch oder in Deutsch auszufüllen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Lastenhefts kann die Verweigerung der Genehmigung der Durchfahrt der Radtourenfahrt durch das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder durch das gesamte Gebiet der Provinz Lüttich nach sich ziehen.

Artikel 2:

Für ein umfassendes Verständnis der nachfolgenden Bestimmungen wird dem vorliegenden Erlass auch eine Zeitleiste hinzugefügt, die die zeitliche Abfolge der Handlungen, die von jeder beteiligten Partei vorzunehmen sind, aufzeigt.

Artikel 3:

Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses und des Lastenhefts versteht man unter:

- Radtourenfahrt: eine touristische Radwanderung, bei der das Reglement des Veranstalters keinen Wettbewerb vorsieht. Im Fall einer genehmigten Veranstaltung mit Fahrrädern in einem Wettbewerbsumfeld mit mehreren Teilnehmern, Zeitnahme und/oder Wertung auf der gesamten Strecke oder einem Streckenabschnitt wird der Königliche Erlass vom 28. Juni 2019 zur Regelung der Radrennen und der Offroad-Rennen angewendet.

- Sicherheitsbeauftragter: die Person, die mit der Risikoanalyse im Rahmen der Vorbereitung der Veranstaltung und des Antrags auf Genehmigung der Durchfahrt mit dem Briefing der Verkehrsregler vor der Veranstaltung und mit der größtmöglichen Absicherung der Radtourenfahrt während der Veranstaltung beauftragt ist. Der Sicherheitsbeauftragte ist die Kontaktperson, die während der Dauer der Veranstaltung für alle beteiligten Parteien ständig erreichbar ist.

- Verkehrsregler: ein Unfallverhütungsspezialist, der die Radtourenfahrer dazu anhält, die Straßenverkehrsordnung zu beachten, und der sie auf besonders gefährliche Stellen auf der Strecke aufmerksam macht. Der Verkehrsregler positioniert sich auf den für Fußgänger vorgesehenen Teil der Straße, falls vorhanden; zu erkennen ist an der fluoreszierenden gelben Warnweste, die er trägt.

- Kontaktperson des präventiven medizinisch-sanitären Aufgebots: die Person des präventiven medizinisch-sanitären Aufgebots der Organisation, die die Einsatzkräfte der Rettungsdienste im Falle eines Rettungseinsatzes kontaktieren können. Sie ist für die Dauer der Veranstaltung die bevorzugte Kontaktstelle für die NRZ 112.

Artikel 4:

Vorliegender Erlass gilt für Radtourenfahrten:

- ✓ deren Strecke über das Gebiet von mindestens zwei Gemeinden in der Provinz Lüttich verläuft

  UND

- ✓ deren Teilnehmerzahl auf allen Strecken der Veranstaltung mindestens 500 beträgt.

Radtourenfahrten, die ausschließlich im Wald stattfinden, sind von diesem Polizeierlass nicht betroffen.

Artikel 5:

Spätestens am 15. Oktober des Jahres, das dem Datum der Veranstaltung vorhergeht, übermittelt der Veranstalter meinem Amt eine erste Fassung des beiliegenden Lastenhefts, das ordnungsgemäß mit folgenden Informationen ergänzt wurde:

- ✓ Punkte A und B,
- ✓ Punkt C (ausgenommen Punkt C.8).

Artikel 6:

Mein Amt leitet diese erste Information weiter:

- ✓ an die Bürgermeister der von den Strecken betroffenen Gemeinden (mit Kopie an die Polizeizonen),
- ✓ an die Kommission für Dringende Medizinische Hilfe (KDMH).

Artikel 7:

Spätestens am 15. Dezember des Jahres, das dem Datum der Veranstaltung vorhergeht:

- ✓ erteilen die Bürgermeister entweder ein grundsätzliches Einverständnis in Form einer vorläufigen Genehmigung für die Durchfahrt des Gebietes, für das sie zuständig sind, vorbehaltlich etwaiger Änderung(en) des Streckenverlaufs, oder geben eine begründete ungünstige Stellungnahme ab;
- ✓ gibt die KDMH eine Stellungnahme bezüglich des vom Veranstalter einzurichtenden präventiven medizinisch-sanitären Aufgebots ab.

Diese Stellungnahmen werden meinem Amt übermittelt.

Artikel 8:

Mein Amt übermittelt dem Veranstalter die in Artikel 7 genannten Stellungnahmen spätestens am 15. Januar des Jahres der Veranstaltung.

Der Organisator ist verpflichtet, mindestens die Vorgaben der KDMH zu erfüllen, das vorgeschriebene präventive medizinisch-sanitäre Aufgebot zu finanzieren und es ins Lastenheft einzutragen.

Artikel 9:

Am letzten Werktag des Monats Februar veröffentlicht mein Amt den Jahreskalender der Radtourenfahrten unter folgender Adresse:
http://gouverneur.provincedeliege.be/fr/node/7078

Von den Bürgermeistern wird erwartet, dass sie diese Information an die Bevölkerung weiterleiten.

Artikel 10:

Drei Monate vor dem Datum der geplanten Radtourenfahrt übermittelt der Veranstalter meinem Amt die aktualisierte, vollständige Fassung des Lastenhefts.

Die Akte wird von meinem Amt direkt an die Bürgermeister der vom Streckenverlauf betroffenen Gemeinden zur endgültigen Stellungnahme sowie an die betroffenen Polizeizonen und dekonzentrierten Koordinations- und Unterstützungsdirektionen (KUD) der föderalen Polizei zur Information weitergeleitet.

Artikel 11:

Spätestens 30 Kalendertage vor der Veranstaltung übermitteln die Bürgermeister der vom Streckenverlauf betroffenen Gemeinden dem Veranstalter und meinem Amt ihre Stellungnahme gemäß Artikel 10. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag als angenommen betrachtet.

Artikel 12:

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Änderungen des Streckenverlaufs, die Empfehlungen in Bezug auf die Verkehrsregler und alle etwaigen anderen Auflagen, die von den Verwaltungs- und Polizeibehörden festgelegt werden, einzuhalten.

Artikel 13:

Gemäß den Bestimmungen des Lastenhefts überprüft mein Amt, ob der Veranstalter im Besitz einer Zivilhaftpflichtversicherung für die gesamte Veranstaltung sowie einer Personenunfallversicherung für alle Teilnehmer ist. Eine Kopie der Versicherungspolicen ist meinem Amt spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu übermitteln.

Artikel 14:

Um etwaige Kosten zur Umweltsanierung nach der Veranstaltung zu decken, erhebt mein Amt gemäß den Bestimmungen des Lastenhefts eine Kaution beim Veranstalter.

Artikel 15:

Auf der Grundlage des Lastenhefts des Veranstalters und nach Erhalt der Stellungnahmen der betreffenden Verwaltungs- und Polizeibehörden organisiert mein Amt spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Sicherheitssitzung.

Dazu eingeladen werden: der Veranstalter, der Sicherheitsbeauftragte, die vom Streckenverlauf betroffenen Bürgermeister, Polizeizonen, dekonzentrierte Koordinations- und Unterstützungsdirektionen der föderalen Polizei (KUD) und Hilfeleistungszonen sowie der Föderale Hygieneinspektor des FÖD Volksgesundheit und die NRZ 112 der Provinz Lüttich.

Die Anwesenheit des Veranstalters und des Sicherheitsbeauftragten ist verpflichtend.

Der Einladung liegt das vollständig ausgefüllte Lastenheft bei.

Ziel der Sicherheitssitzung ist es:

- ✓ zu überprüfen, ob der Veranstalter alle Forderungen der Einsatzdienste und alle Vorschriften der Verwaltungsbehörden berücksichtigt hat,
- ✓ die Höhe der in Artikel 14 erwähnten Kaution festzulegen.

Artikel 16:

Mein Amt überprüft, dass der Veranstalter die Kaution spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bezahlt hat.

Artikel 17:

Im Anschluss an die Sicherheitssitzung und nach Zahlung der festgelegten Kaution stelle ich einen Polizeierlass aus, der die Durchfahrt zu den festgelegten Bedingungen genehmigt.

Der Polizeierlass bezüglich der Durchfahrtsgenehmigung wird zur Information an den Veranstalter sowie an die zuständigen Bürgermeister, Polizeizonen, dekonzentrierten Koordinations- und Unterstützungsdirektionen der föderalen Polizei (KUD), Hilfeleistungszonen, an den Föderalen Hygieneinspektor des FÖD Volksgesundheit für die Provinz Lüttich und die NRZ 112 gesendet.

Artikel 18:

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmungen wird die Radtourenfahrt untersagt.

Artikel 19:

Jede Radtourenfahrt, die von meinem Amt keinen Polizeierlass zur Genehmigung der Durchfahrt auf dem Gebiet der Provinz erhalten hat, gilt als verboten.

Artikel 20:

Der Veranstalter trifft alle geeigneten Maßnahmen in Sachen Umweltschutz und versetzt nach dem Ende der Veranstaltung die gesamte Strecke und deren Umgebung (Parkplätze, Verpflegungszonen) in den ursprünglichen Zustand zurück.

Wenn dem nicht so ist, muss die Gemeinde entweder mit ihren eigenen Mitteln Abhilfe schaffen oder den Veranstalter ansprechen, damit er schnellstmöglich Abhilfe schafft, oder sich zwecks Einbehaltung der Kaution an mein Amt wenden.

Artikel 21:

Jede vom Streckenverlauf betroffene Gemeindeverwaltung kann beantragen, dass die gesamte oder ein Teil der unter Artikel 14 genannten Kaution einbehalten wird. Der einbehaltene Betrag entspricht den Kosten, die sich direkt aus der mangelnden Rücksicht auf die Umwelt ergeben.

Diese Gemeindeverwaltung reicht ihren Antrag auf Abzug von der Kaution spätestens einen Monat nach der Veranstaltung bei meinem Amt ein. Die Verwaltung informiert den Veranstalter darüber und begründet die Höhe des geforderten Betrags erschöpfend.

Für alle Streitsachen ist das territorial zuständige Zivilgericht zuständig.

Artikel 22:

Vorliegender Polizeierlass hebt meinen Erlass vom 12. September 2017 in dieser Angelegenheit auf und tritt ab seinem Aushang an den üblichen, für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen in Kraft. Er wird auch im Bulletin der Provinz Lüttich veröffentlicht. Von diesem Erlass betroffen sind Radtourenfahrten, die ab dem 1. Januar 2021 stattfinden.

Artikel 23:

Eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluss kann binnen sechzig Tagen ab Notifizierung durch Antragsschrift beim Staatsrat, Abteilung Verwaltung, Rue de la Science 33, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website: https://eproadmin.raadvst-consetat.be/ eingereicht werden.

Lüttich, den 1er. September 2020

Catherine Delcourt
Diensttuende Gouverneurin